OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604802/4/StB

Datum:
Linz, 8. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des W V F, geb. am x, P, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 20. August 2021, GZ: VStV/921300969153/2021, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Juni 2021, GZ. VStV/921300969153/2021, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 04. Juni 2021, 16:58 Uhr, in L, T, als Besitzer, ein näher bezeichnetes Motorfahrrad verwendet, obwohl das Motorfahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war (Spruchpunkt 1.) und für dieses Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand (Spruchpunkt 2.). Diesbezüglich wurden aufgrund der Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) Geldstrafen in der Höhe von jeweils 150 Euro ausgesprochen.

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf fristgerecht Einspruch und brachte begründend vor, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt defekt war und somit das Starten und Fahren unmöglich gewesen sei.

3. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06. Juli 2021 wurden dem Bf die beiden angeführten Verwaltungsübertretungen nochmals vorgeworfen. In weiterer Folge brachte der Bf vor, dass er die Teile zur Reparatur bereits bestellt habe, aber es dabei Lieferverzögerungen gegeben habe.

4. Mit Straferkenntnis vom 20. August 2021 wurden dem Bf beide Taten zur Last gelegt und zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitstrafe jeweils 20 Stunden) verhängt.

5. Mit Email vom 24. September 2021 erhob der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe (fälschlicherweise als Einspruch tituliert), da ihm 220 Euro Strafe zu viel seien. Er wohne alleine, habe Alimente zu bezahlen und müsse seine Mutter finanziell unterstützen.

6. Mit Schreiben vom 29. September 2021 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt unter Anschluss eines Verwaltungsvorstrafenauszugs samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

7. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 legte der Bf seine Gehaltsabrechnung für den Monat September 2021 und ein Schreiben des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 8. September 2021 vor. Demzufolge verdient der Bf netto rund 2.200 Euro im Monat und hat – aufgrund von Unterhaltsrückständen in der Höhe von

rund 6.500 Euro – monatlich 500 Euro (inkl. laufender Unterhaltszahlungen) an das Magistrat der Landeshauptstadt Linz zu leisten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch nicht inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 34 KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert:
„Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden, […]
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht; […]“

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

2. Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4. Bei der Strafbemessung lagen – der belangten Behörde folgend – weder mildernde, noch erschwerende Umstände vor, weshalb die verhängten Strafen unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erschienen. Im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens wurden die Strafen hinsichtlich jener, die mittels Strafverfügung verhängt wurden, bereits herabgesetzt.

5. Im Straferkenntnis ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitze, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten habe und ein Einkommen von 1.000 Euro monatlich beziehe. Durch die vom Bf selbst im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Unterlagen lassen sich die Annahmen der belangten Behörde jedoch nicht wesentlich in Zweifel ziehen. Im Gegenteil verbleiben selbst unter Abzug der Unterhaltsverpflichtung (samt Tilgung der Rückstände) dem Bf ein höheres monatliches Einkommen als jenes, das die belangte Behörde angenommen hat. Die finanziellen Sorgepflichten zu Gunsten der Mutter wurden vom Bf nicht mehr dargelegt.

Somit bestehen aus Sicht des erkennenden Gerichts keine Zweifel gegen die ausgesprochenen Strafhöhen. Diese berücksichtigen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Sorgepflichten des Bf in angemessener Art und

Weise. Zudem sind diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Verfahren wurden – wie dargelegt – die Strafhöhen von Seiten der belangten Behörde zudem bereits deutlich reduziert. Die nunmehr verhängten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 100 Euro, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt sind (2%), erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt. Weitere Strafmilderungen sind jedoch aus den angegebenen Gründen nicht geboten. Im Ergebnis waren die Beschwerden gegen die Strafhöhen dementsprechend abzuweisen.

6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 40 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha